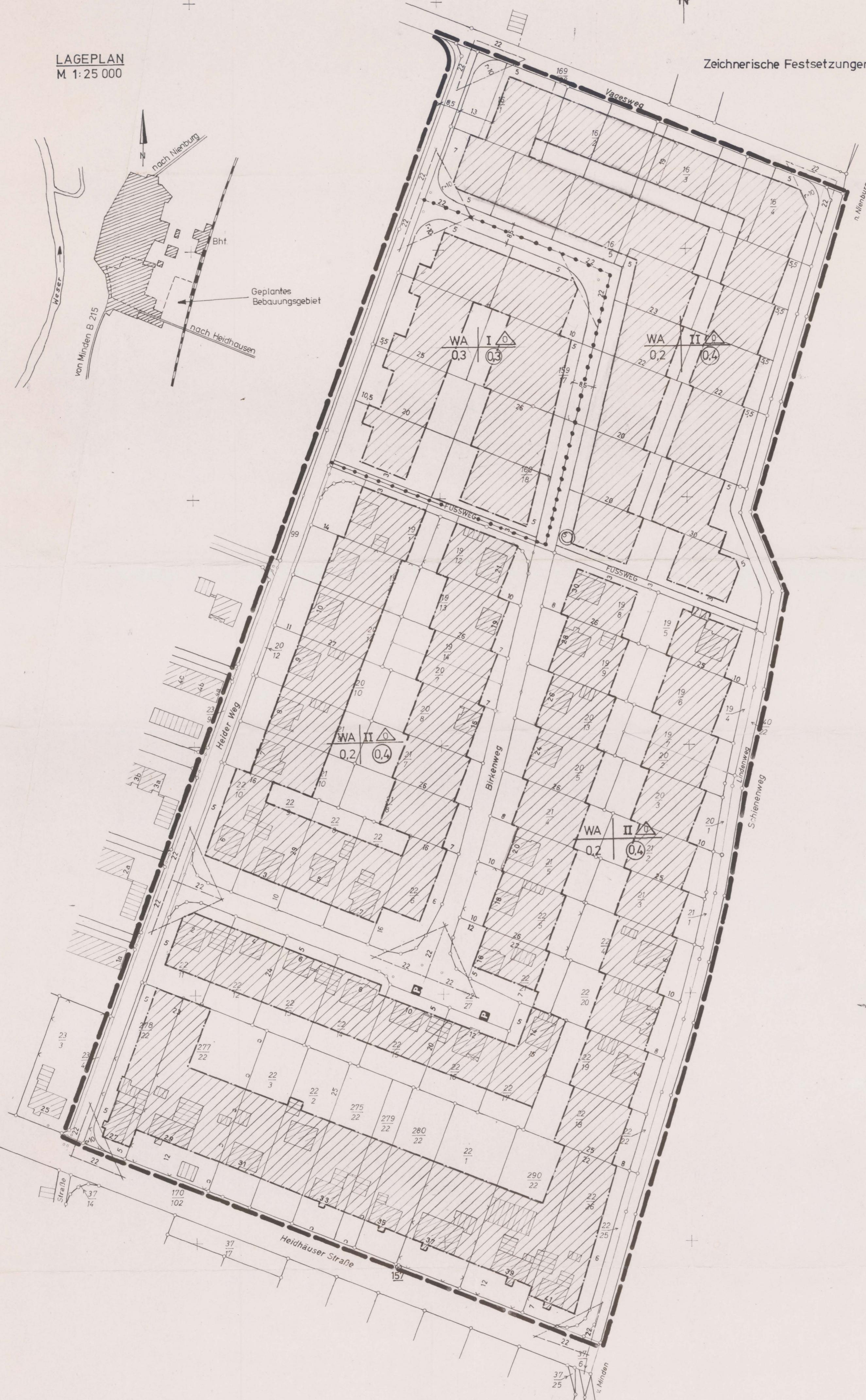


LAGEPLAN
M 1:25 000

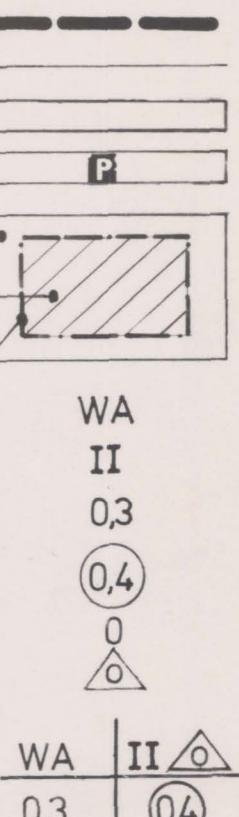


Zeichnerische Festsetzungen

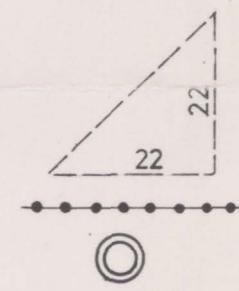
Planzeichenerklärung

Plangebietsgrenze
Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche
Öffentliche Parkfläche
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Überbaubare Grundstücksfläche
Baugrenze
Allgemeines Wohngebiet
Zahl der Vollgeschosse [Höchstgrenze]
Grundflächenzahl [z.B.]
Geschoßflächenzahl [z.B.]
Offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Anordnung von Planzeichen [z.B.]



Sichtdreieck mit Maßangabe
Nutzungsgrenze
Bohrbrunnen [Löschwasser]



Nachrichtliche Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

Gemäß § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 25. Juni 1962 sollen grundsätzlich landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen und Kleinsiedlungen mit den dazugehörigen Ställen für Kleintierhaltung zugelassen werden.

Die Mindestgrundstücksgröße darf 700 qm nicht unterschreiten.
Der am 28.4.1964 mit Verfügung H.VI - Nr. 1592/63 gem. § 11 des BBauG vom 23.6.1960 genehmigte Bebauungsplan Nr. 2 AM HEIDER WEGE wird mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgehoben.

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Gemeinde

LANDESBERGEN

Bebauungsplan Nr. 2

„Am Heider Wege“

1. Änderung

FLUR 13 MASST. 1:1000

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

(Amtsblatt der Regierung Hannover 1970 S. 23)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.3.1971).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg(Weser), den 24.5.1972

Katasteramt

(L.S.)

Der Rat der Gemeinde LANDESBERGEN hat in seiner Sitzung am 10.9.1971 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 13.9.1971 öffentlich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 5.10. bis 5.11.1971

öffentlich ausgelegt.

LANDESBERGEN, den

(L.S.)

Der vom Rat der Gemeinde LANDESBERGEN in der Sitzung vom 19.11.1971 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 31.10.72

Der Regierungspräsident in Hannover
(L.S.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von LANDKREIS NIENBURG/W.
DER OBERKREISDIREKTOR HOCHBAUABTEILUNG IM AUFTRAGE

Einhoff

Der Rat der Gemeinde LANDESBERGEN hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 19.11.1971 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

LANDESBERGEN, den 2.5.1972

(L.S.)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 19.11.1971 in der Amtszeit des Landkreisdirektors Hannover bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan ist mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom 6.12.1972 veröffentlicht worden.
Nach Ablauf dieser in der Hauptortzung der Gemeinde LANDESBERGEN eingetragenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan ~~am 6.12.1972~~ ~~am 6.12.1972~~ rechtskräftig.

LANDESBERGEN, den 6.12.1972

(L.S.)